

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 145

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 25.07.2005

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
des Studiengangs Agrarwirtschaft
an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Soest

Vom 11. Juli 2005

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
des Studiengangs Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Soest**

Vom 11. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) des Studiengangs Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Südwestfalen Abteilung Soest vom 30. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen vom 09.07.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 11.03.2004), wird wie folgt geändert:

1. Die Diplomprüfungsordnung erhält die Bezeichnung: „Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, Standort Soest“.

2. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

3. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung zu Modulprüfungen des Hauptstudiums ist wie folgt geregelt:

- a) Die planmäßig im dritten Studiensemester angebotenen Modulprüfungen haben keine Zulassungsbeschränkung aufgrund fehlender Prüfungen des Grundstudiums.
- b) Für die Zulassung zu den planmäßig im vierten Studiensemester angebotenen Modulprüfungen müssen in Modulprüfungen des Grundstudiums mindestens 50 Credits erworben worden sein. Dies gilt nicht für die Zulassung zum Wahlpflichtmodul „Schwerpunktseminar/Projektarbeit“.
- c) Für die Zulassung zu den planmäßig ab dem fünften Studiensemester angebotenen Modulprüfungen muss die Zwischenprüfung bestanden sein. Dies gilt nicht für die Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen „Fachseminar/Projektarbeit“ und „Hauptseminar“.

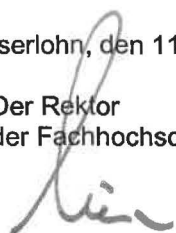
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2005 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 11. Juli 2005 ausgefertigt.

Iserlohn, den 11. Juli 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn



Professor Dr. J. Liese